

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 61/004/2018

öffentlich

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter: Münch, Michael	Datum: 05.02.2018 Az.: 61
--	------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz	22.02.2018	Vorberatung
Kreisausschuss	08.03.2018	Beschluss

**Bebauungsplan Nr. H 51 und 82. FNP- Änderung „Feuerwache Cleverfeld“ der Stadt Erkrath;
 Verfahren gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch und § 20 Absatz 4 Landesnaturschutzgesetz NRW**

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Auswirkung auf Kennzahlen ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. H 51 auf der Basis der 82. FNP-Änderung „Cleverfeld“ der Stadt Erkrath tritt die widersprechende Festsetzung des Landschaftsplanes gemäß Anlage 1 dieser Vorlage außer Kraft.

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Münch, Michael	Datum: 05.02.2018 Az.: 61
---	------------------------------

**Bebauungsplan Nr. H 51 und 82. FNP- Änderung „Feuerwache Cleverfeld“ der Stadt Erkrath;
Verfahren gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch und § 20 Absatz 4 Landesnaturschutzgesetz NRW**

1. Anlass der Vorlage:

Die Planbegründung zum BP Nr. H 51 führt unter Punkt 4.1 Folgendes aus:

„Anlass der Planung ist der notwendige Neubau der Feuer- u. Rettungswache Erkrath. Das Gebäude der Feuer- u. Rettungswache am Standort Schimmelbuschstraße genügt bereits den heutigen und erst recht den zukünftigen Anforderungen nicht mehr. Neben erheblichen Flächendefiziten bestehen eine ganze Reihe erheblicher sicherheitstechnischer Mängel, die den sicheren Betrieb der Wache gefährden. Die Gesamtsituation wird den gewachsenen Aufgaben und den heutigen Anforderungen an die Feuerwehr und den Rettungsdienst nicht mehr gerecht. Weder die Gebäude, noch der Standort als solcher bieten adäquate Anpassungsmöglichkeiten. Ein Ersatzneubau ist unumgänglich. Ein Umbau im laufenden Betrieb ist aus Kosten- und Platzgründen sowie vom logistischen Ablauf her nicht zu realisieren.“

Im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens wurden von der Stadt Erkrath folgende Standortalternativen detailliert untersucht:

- 1) Grundstück 1 - Schimmelbuschstr. 11-13
- 2) Grundstück 2 - Clever Feld
- 3) Grundstück 3 - Kleines Bruchhaus
- 4) Grundstück 4 - Feldhof
- 5) Grundstück 5 - Neanderhöhe
- 6) Grundstück 6 - Hochdahler Straße

Die Entscheidung für den Neubau einer Feuer- u. Rettungswache fiel bei der Stadt Erkrath auf den Standort Cleverfeld. Dieser ist nach einsatztaktischen Betrachtungen der beste Standort. Hier besteht die Möglichkeit der gemeinsamen Unterbringung der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Kräfte an einem Standort (Erreichung des 1. und 2. Schutzzieles). Ein weiterer Grund für den Standort Cleverfeld war die Größe des Grundstücks.

Ferner ergaben die Untersuchungen zum Artenschutz, dass unter der Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Risikominderung keine Verletzung der geschützten Bestände planungsrelevanter Arten gem. § 44 Abs.1 BNatSchG zu erwarten sind. Weiterhin konnte durch die Berechnungen des Schallgutachters nachgewiesen werden, dass mit entsprechenden Schallschutzmaßnahmen die Immissionswerte an allen Immissionsorten entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit eingehalten werden können. Der neue Standort der Feuer- und Rettungswache für die gesamte Stadt Erkrath soll wegen der damit verbundenen einsatztaktischen Vorteile gleichzeitig der ehrenamtlichen Feuerwehr Hochdahl dienen.

Bei der Bebauungsplanaufstellung wurde als möglicher „Planfall“ eine im Jahr 2014 erstellte und im Sommer 2017 nochmals fortgeschriebene Machbarkeitsstudie zugrunde gelegt. Beide Fassungen der Machbarkeitsstudie stellen laut Erläuterungsbericht zum BP nur zwei von vielen Möglichkeiten für eine spätere Ausgestaltung der Feuer- und Rettungswache dar.

Zitat aus Punkt 4.3 des Erläuterungsberichts zum BP: „Aufgrund des noch nicht abschließend festgelegten Raumprogramms wird davon ausgegangen, dass im weiteren Planungsprozess umfangreiche Weiterentwicklungen des Bau- und Nutzungskonzepts erfolgen müssen.“

Diese Weiterentwicklungen können sich aber nur in den Grenzen der Bebauungsplanfestsetzungen ergeben. Das Ergebnis der Machbarkeitsstudie 2017 ist unten dargestellt:



Abb. 7: überarbeitete Machbarkeitsstudie – September 2017 (Büro kplan AG)

Ergänzende Hinweise:

Bereits in der Kreisausschusssitzung am 02.12.2013 war die Standortfrage der Feuerwache ein Thema. Damals hatte die Verwaltung auf eine Anfrage der Fraktion UWG-ME folgende Antworten gegeben:

Frage 1:

Trifft es zu, dass die Verwaltung der Stadt Erkrath den Standort „Cleverfeld“ für die neue Feuerwache favorisiert? Welche anderen Standorte wurden geprüft und liegen dem Kreis die Prüfergebnisse dazu vor und können diese dem Fachausschuss zur Verfügung gestellt werden?

Antwort:

Die Verwaltung (der Stadt Erkrath) hat in der o.a. Vorlage den Standort Neanderhöhe vorgeschlagen.

Mittels sogenannter Rückwärtsisochronen wurde im Stadtgebiet der Bereich festgelegt, innerhalb dessen die Schutzziele des Brandschutzbedarfsplans zu erreichen sind. Alle anderen Standorte scheidet somit bereits aus einsatztaktischen Gründen aus und wurden daher nicht weiter betrachtet. Innerhalb dieses Bereiches wurden 6 Standorte hinsichtlich weiterer Kriterien geprüft (siehe Vorlage). Die Vorlage ist öffentlich in Erkrath diskutiert worden, sie kann auch dem Fachausschuss des Kreises zur Verfügung gestellt werden.

Frage 2:

Ist der Standort „Cleverfeld“ so gelegen, dass die Feuerwehr in Erkrath von dort aus alle denkbaren Einsatzorte im Stadtgebiet von Erkrath im gesetzlich geregelten Zeitfenster erreichen kann?

Antwort:

Der Standort Cleverfeld ist aus einsatztaktischer Sicht gut geeignet. Das 1. und 2. Schutzziel kann gemäß dem definierten Brandschutzbedarfsplan sichergestellt werden.

Frage 3:

Trifft es zu, dass „Cleverfeld“ in einem Landschaftsschutzgebiet liegt?

Antwort:

Nein, „Cleverfeld“ liegt in einem Naturschutzgebiet (A 2.2-4 Naturschutzgebiet Schlackenhalde / Bruchhauser Feuchtwiesen). Diese Fläche wurde bei der letzten Änderung des Landschaftsplanes als Arrondierungsfläche/Pufferzone zu dem bestehenden Naturschutzgebiet Bruchhauser Feuchtwiesen/Schlackenhalde festgesetzt.

Frage 4:

Trifft es zu, dass die Untere Landschaftsbehörde der Stadt Erkrath mitgeteilt hat, dass eine Aufhebung des Landschaftsschutzes für das „Cleverfeld“ im Bebauungsplan denkbar wäre, da auf dem Cleverfeld ja keine besonders schützenswerten Populationen lebten?

Antwort:

Ja, die Aufhebung des Naturschutzes wäre denkbar. Die ULB hat der Stadt mitgeteilt, dass auf dem Cleverfeld keine planungsrelevanten Arten bekannt sind.

Frage 5:

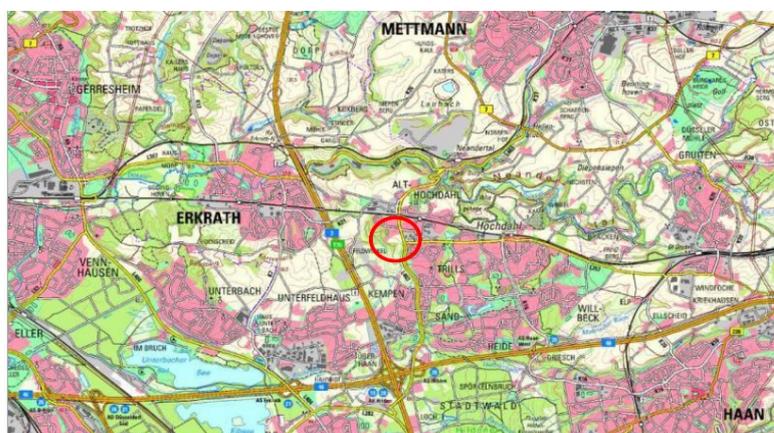
Wann und in welcher Form wurden ggf. Untersuchungsergebnisse erstellt und vorgelegt, die erkennen lassen, dass im Naturschutzgebiet „Cleverfeld“ keine schützenswerten Arten vorkommen? Kann die Untere Landschaftsbehörde bitte diese Untersuchung dem Fachauschuss zur Verfügung stellen.

Antwort:

Der ULB liegt der Pflege- und Entwicklungsplan NSG Schlackenhalde/Bruchhauser Feuchtwiesen vor, der im Auftrag der Stiftung Naturschutzgebiet Bruchhausen erstellt wurde. Dieser Pflege- und Entwicklungsplan kann von der Verwaltung zur Verfügung gestellt werden.“

2. Örtlichkeit des Vorhabens:

Die geplante neue Feuer- und Rettungswache soll im Nordwesten des Erkrather Stadtteils Hochdahl entstehen. Die genaue Lage ist unten und aus den Anlagen zu ersehen.



aus: TIM- online NRW

3. Dimensionierung des Vorhabens:

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 3,0 ha.

4. Beschreibung des derzeitigen Zustandes:

Die Planbegründung zum BP Nr. H 51 führt unter Punkt 2.4 hierzu Folgendes aus:

„Das Plangebiet umfasst eine Wiesenbrache sowie untergeordnet Gehölzbestände im nördlichen und Waldbestände im südlichen Geltungsbereich. Die Gehölze im Norden des Plangebietes weisen geringes bis mittleres Baumholz, z.T. Jungwuchs bis Stangenholz, auf. Der

Waldbestand im Südosten umfasst geringes bis mittleres Baumholz und im südwestlichen Randbereich starkes bis sehr starkes Baumholz.

Der höchste Punkt innerhalb des Plangebietes mit 126 m ü. NN liegt in dessen nördlichem Teil. Der mit 111 m ü. NN tiefste Punkt liegt am südwestlichen Rand des Plangebiets.“

5. Verhältnis des Vorhabens zum Landschaftsplan:

Die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes, also für das Naturschutzgebiet Nr. A 2.2-4, müssten zur Umsetzung des Vorhabens in jedem Fall in dem Bereich entfallen, in dem der Bebauungsplan H 51 eine bauliche Darstellung festsetzt (s. Anlage 1, SO-Gebiet).

Seitens der unteren Naturschutzbehörde wird aber empfohlen, den gesamten Bebauungsplanbereich (siehe Anlage 1, Auszug aus dem LP, gelb umstrichelt) aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes und dem Naturschutzgebiet zu entlassen, also einschließlich der geplanten Grünstreifen zwischen der Feuerwache und dem nördlichen Wohngebiet sowie einschließlich des Waldes und des Grünstreifens zwischen der Feuerwache und dem Naturschutzgebiet. Dort werden zwar im Bebauungsplan Ausgleichs- und Kompensationsfunktionen festgesetzt, hier sind aber keine naturschutzfachlichen Funktionen über die Festsetzungen des Bebauungsplanes hinaus vorgesehen.

6. Verhältnis des Vorhabens zum Regionalplan, GEP 99:

Die Planbegründung zum BP Nr. H 51 führt hierzu unter Punkt 2.2 Folgendes aus:

„Im Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf (Blatt L 4706 Düsseldorf, GEP 99) befindet sich das Plangebiet parzellenunscharf im Übergang zwischen „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) und „allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ (AFA) mit den Freiraumfunktionen „Regionaler Grünzug“, „Bereich für den Schutz der Natur“ (BSN) und „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE).

Im Entwurf des Regionalplans Düsseldorf zum 3. Beteiligungsverfahren wird der in der Bauleitplanung als Sondergebiet Feuerwache ausgewiesene Bereich als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ dargestellt. Die 82. Flächennutzungsplanänderung – Cleverfeld – entspricht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung. Nach Einschätzung der Bezirksregierung Düsseldorf bestehen keine landesplanerischen Bedenken, sofern die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltbelange auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen konkretisiert werden. Hierbei sind im Rahmen der strategischen Umweltprüfung und Eingriffsregelung insbesondere die schutzbezogenen Kriterien Wohnen, Naturschutzgebiet, schutzwürdige Biotop, Biotopverbundfläche und schutzwürdige Böden zu berücksichtigen.“

Im Dezember 2018 hat der Regionalrat den neu aufgestellten Regionalplan beschlossen. Es läuft zur Zeit das landesplanerische Anzeigeverfahren. Nach dessen Abschluss tritt der Regionalplan in Kraft. Die Feuerwache Cleverfeld liegt nach der beschlossenen Fassung des Regionalplans in dem beschriebenen Allgemeinen Siedlungsbereich. Diese Festsetzung wird auch für die Landschaftsplanung eine verbindliche Rahmenplanung werden bzw. ist schon jetzt entsprechend zu berücksichtigen.

Auszug aus dem GEP 99:



Auszug aus dem Regionalplan, 3. Offenlage:



7. Verhältnis des Vorhabens zur Eingriffsregelung:

Die Planung bedingt Eingriffe in Natur und Landschaft. Zur Abarbeitung des entstehenden Ausgleichsbedarfs wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erarbeitet. Die untere Naturschutzbehörde stand bei der Planaufstellung in engem Kontakt mit der Stadt Erkrath, um die Konkretisierungen sowohl der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen als auch

einiger örtlicher Artenschutzmaßnahmen abzustimmen. Es sind plangebietsintern folgende flächenbezogenen Maßnahmen vorgesehen:

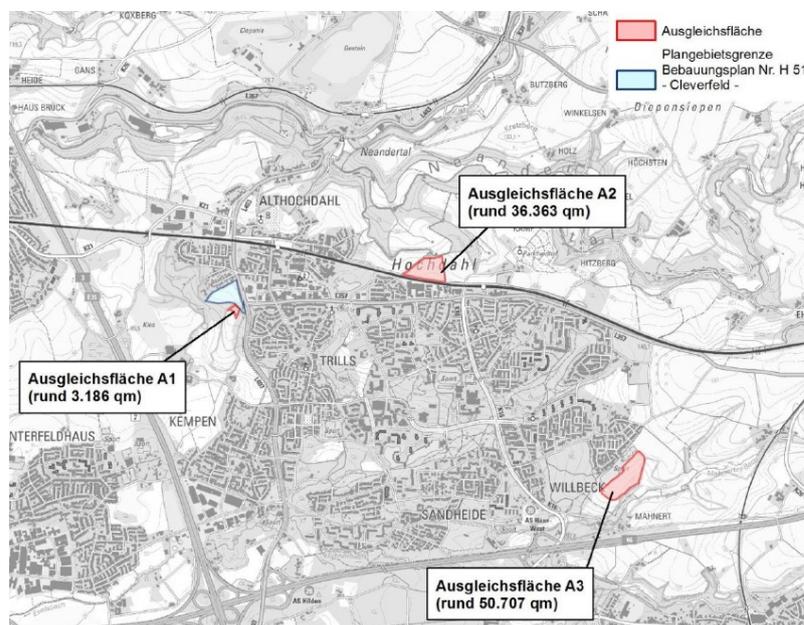
M1: Anpflanzung einer Hecke, 970 qm; **M2:** Entwicklung eines Waldes und Waldsaums, 1.782 qm; **M3:** Extensivrasen, 2.630 qm und **M4:** Brachstreifen, 1.586 qm.

Nachweislich der durchgeführten Eingriffsbilanzierung verbleibt ein Defizit von 99.536 Wertpunkten, das durch folgende externe Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden soll:

AM1 auf A1: Entwicklung eines Buchenwaldbestandes, 3.186 qm; **AM2** auf A2: Erweiterung der Heckenstrukturen, 865 qm; **AM3** auf A2: Entwicklung einer artenreichen Mähwiese, 35.498 qm und **AM4** auf A3: Entwicklung eines wildkrautreichen Ackers auf nährstoffreichem Boden, 50.707 qm.

Nachfolgend sind die hierfür erforderlichen Ausgleichsflächen A1 bis A3 dargestellt.

Externe Ausgleichsflächen:



Bei Durchführung aller Maßnahmen wird ein Wertüberschuss von 38.897 Wertpunkten erreicht, so dass aus Sicht der Stadt Erkrath eine Vollkompensation aller Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich des Waldes und des Bodens erzielt wird. Alle Maßnahmen sind mit der UNB abgestimmt.

8. Verhältnis des Vorhabens zum Artenschutz:

Es wurde in 2015 eine Artenschutzprüfung (ASP, Stufen I und II) mit Ergänzung in 2017 durchgeführt, die zu folgendem Ergebnis kam:

Im Untersuchungsgebiet wurden 4 Fledermausarten nachgewiesen. Quartiere wurden nicht nachgewiesen. Der randlich für die Zufahrt beanspruchte Eichenmischwald ist außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse zu roden. Bäume mit mehr als 20 cm Stammdurchmesser sind vor der Fällung auf Quartiere zu überprüfen.

Planungsrelevanter Brutvögel im Untersuchungsgebiet sind der Mäusebussard und der Waldkauz. Der Horst bzw. die Bruthöhle der wenig stöempfindlichen Arten liegen über 100 m vom geplanten Standort der neuen Hauptfeuerwache entfernt und bleiben als Brutplatz erhalten. Die anderen nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten sind Nahrungsgäste. Verstöße gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG sind für die planungsrelevanten Vogelarten auszuschließen. Alle Europäische Vogelarten werden durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutzeiten geschützt.

Im Untersuchungsgebiet wurden die planungsrelevante und streng geschützte Kreuzkröte, sowie mehrere nicht planungsrelevanten Amphibienarten und die Blindschleiche beobachtet. Zur Vermeidung von Verletzungen des Tötungsverbot ist das Baufeld vor Baubeginn mit einem Amphibiensperrzaun zu umgeben, der eine Abwanderung ermöglicht und Zuwanderungen ausschließt.

Die Umsetzung des Bebauungsplanverfahrens H 51 in Erkrath lässt unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Risikominderung keine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG erwarten.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung oder ein Ausnahmeverfahren nach § 45 (7) BNatSchG sind nicht erforderlich.

Diese Auffassung des Gutachters wird von der Unteren Naturschutzbehörde geteilt; die vorgeschlagenen Artenschutzmaßnahmen wurden bereits in die Bauleitplanung integriert.

Hinweis:

Die Kreuzkröte wurde nur im äußerst westlichen Teil des Plangebietes, das nicht überbaut werden soll, gefunden. Um ein Einwandern von Amphibien generell zu vermeiden, ist es vorgesehen, bereits 3 Monate vor Baubeginn einen mobilen Amphibienzaun im Westen und Süden der zu bebauenden Fläche zu errichten. Dauerhaft soll dort eine nicht überwindbare Barriere (z.B. aus L-Steinen) errichtet werden, um ein Einwandern zu vermeiden.

9. Verhältnis des Vorhabens zum Grundwasser/ zur Quellschüttung:

Der Umweltbericht zum BP Nr. H 51 führt hierzu unter Punkt 2.1.4.2 Folgendes aus:

Mehrfache Messungen der Grundwasserstände¹⁴ im Bereich von Hochdahl ergaben Grundwasserstände von 12 bis 25 m u. GOK. Im etwa 30 bis 35 m tiefer gelegenen Tiefland der Bruchhauser Feuchtwiesen mit den Quellen Q4, Q5 und Q6 steht insbesondere staunässegeprägter Boden an. Zu Grundwasserständen im Plangebiet können keine Aussagen getroffen werden. Das vorliegende Ergebnis einer einmaligen Grundwasserstandsmessung (ca. 610 m westlich des Plangebietes) ergab einen Flurabstand mit 26 m u. GOK - jedoch ohne Angaben zur Geländehöhe der Messstelle (ahu AG 2017a).

Die südwestlich des Plangebietes vorhandenen Quellen (Q4, Q5, Q6) werden überwiegend aus dem Grundgebirge (Kluftwasser) sowie aus dem Hangschutt (Schichtwasser) gespeist und nur in geringem Maße aus dem darüber liegenden Plateaubereich mit dem Plangebiet (Dietrich-Leonard und Partner 1995, ahu AG 2017a). Die Quellschüttungen sind allerdings ganzjährig nahezu gleichbleibend, als dass diese von der oberflächennahen und lokalen Niederschlagsversickerung abhängig wären (AHU AG 2017b). Das unterirdische Einzugsgebiet dieser Quellen reicht im Streifen der Schichten des Grundgebirges weit nach Hochdahl hinein. Aufgrund der festgestellten geologischen wie hydrologischen Verhältnisse ist davon auszugehen, dass das unterirdische Einzugsgebiet ein deutlich größeres Gebiet als das oberirdische Einzugsgebiet umfasst. Die Abgrenzungen des unterirdischen Einzugsgebietes, aus dem die Quellen überwiegend gespeist werden, sind nur mit erheblichem Aufwand näher abzugrenzen, der durch den verhältnismäßig geringen Einfluss der oberflächlichen Überplanung durch die geplante Feuer- und Rettungswache nicht gerechtfertigt wird. Im Plangebiet fließt das versickernde Wasser mit hoher Wahrscheinlichkeit horizontal innerhalb des Grobschluffs bzw. im Hangschutt ab.

Die südlich des Plangebietes gelegene Quelle (Q7) speist den nach Süden fließenden Kleinen Bruchhauser Graben. Die ursprüngliche Quelle Q7 wurde im Zuge des Baus der Bergischen Allee wahrscheinlich überschüttet und entspringt heute westlich der Straßentrasse. Q7 liegt fast 35 m höher als die Quellen Q4, Q5, Q6 und entwässert deshalb höhere Grundwasservorkommen. Das Einzugsgebiet der Quelle Q7 liegt südlich des Einzugsgebietes der Quellen Q4, Q5, Q6 und außerhalb des Plangebietes.

Gemäß der aktuellen Wasserschutzgebietsverordnung der Bezirksregierung Düsseldorf berührt das Plangebiet aktuell keine festgesetzten Wasserschutzzonen (Bezirksregierung Düsseldorf o. J.).

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist eine Verschlechterung der Quellschüttung durch das Planvorhaben nicht zu befürchten.

10. Beurteilung der geplanten Maßnahme:

Die untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, unter Beachtung der im LBP zum BP Nr. H 51 dargestellten Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine Bedenken gegen die Planung zu erheben. Die wesentlichen Teile der Fläche Cleverfeld stellen sich für die untere Naturschutzbehörde als eine intensiv durch Hunde belastete, störungsreiche Wiesenfläche von naturschutzfachlich geringem Wert dar. Das ursprünglich einmal bei der Unterschutzstellung erhoffte Naturschutzpotenzial hat sich nicht eingestellt und muss wegen der angrenzenden Wohnsiedlungsgebiete und einem entsprechenden Nutzungsdruck inzwischen als unrealistisch bzw. nicht mehr erreichbar erachtet werden.

Diese Einschätzung wurde mit dem LANUV kommuniziert und wird dort geteilt, so dass inzwischen eine Anpassung der vom LANUV fachlich betreuten Biotoptypenkartierung erfolgt ist. Gleichzeitig wurden von der Stadt Erkrath unter Beteiligung des Kreises Mettmann Gespräche mit der Regionalplanungsbehörde bei der Bezirksregierung in Düsseldorf geführt. Aufgrund der vermittelten hohen Dringlichkeit der Angelegenheit (Bevölkerungsschutz) und unter Berücksichtigung auch der siedlungspolitischen Flächenalternativen hat die Regionalplanungsbehörde nachvollzogen, dass die Stadt Erkrath die Feuerwache auf dem „Cleverfeld“ realisieren will. Die Bezirksregierung hat daraufhin ihren Regionalplanentwurf angepasst und für die Feuerwache nun im Rahmen der 3. Offenlage des Regionalplanentwurfs eine ASB-Fläche ausgewiesen und im Einklang mit der LANUV-Kartierung nun den Bereich zum Schutz der Natur entsprechend reduziert.

Da gleichwohl das gesamte Bebauungsplangebiet in einem Naturschutzgebiet liegt, das bei Planrealisierung entsprechend teilweise aus dem Landschaftsplan entlassen werden muss,

hat die untere Naturschutzbehörde die Stadt Erkrath gebeten, Überlegungen dahingehend anzustellen, hierfür eine perspektivische Kompensation einzuplanen, also eine Art „Ersatzfläche“, die in einem späteren Landschaftsplanänderungsverfahren nach Abwägung aller Belange ggf. als NSG festgesetzt werden könnte. Seitens der Stadt Erkrath wurde hierfür eine Fläche im Norden des Stadtteils Hochdahl zwischen der Bahnlinie und dem NSG „Neandertal“ vorgeschlagen (siehe unten, schwarzer Kreis). Diese Fläche entspricht der Ausgleichsfläche A2 und wird über die Ausgleichsmaßnahmen AM2 und AM3 entsprechend naturschutzfachlich entwickelt.

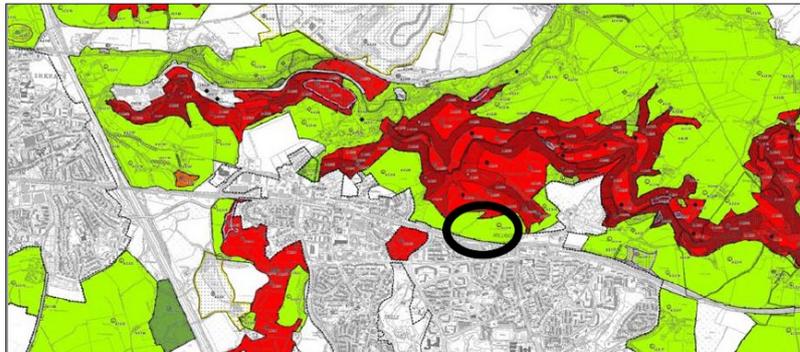


Abb. 13: Quelle: Kreis Mettmann, Landschaftsplan 2012, © Geobasisdaten Kreis Mettmann -

11. Beteiligung des Beirates:

Der Landschaftsbeirat hat am 08.02.2017 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Der Beirat stimmt der Verwaltungsabsicht zu, im Verfahren zur Aufstellung der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. H 51 „Cleverfeld“ der Stadt Erkrath unter Beachtung der (*seinerzeit*) noch zu konkretisierenden und im LBP zum BP Nr. H 51 darzustellenden Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung zu erheben.“

Anlagen:

1. Geltungsbereich und Landschaftsplan
2. Flächennutzungsplan
3. Bebauungsplan und Luftbild